



Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag des Österreichischen Rundfunk (ORF) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, die dem Österreichischen Rundfunk (ORF) mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft als oberster Fernmeldebehörde vom 18. Dezember 1957, B M Zl. 65 000-8/57, zuletzt geändert mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria vom 04.08.2020, KOA 1.800/20-020, erteilte Bewilligung dahingehend geändert, dass die beantragte Änderung der technischen Parameter nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) bewilligt wird.

Das technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Für den Fall des Auftretens von Störungen, welche durch die Inbetriebnahme verursacht werden, hat der Bewilligungsinhaber geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.04.2022, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 06.05.2022 eingelangt, beantragte der Österreichische Rundfunk (ORF) im Hinblick auf seine bestehende Hörfunk-Sendeanlage "S LEONHARD Pitztal (Oberlehn) 90,6 MHZ" die Bewilligung einer technischen Änderung (Änderung der Sendefrequenz um 100 kHz) entsprechend dem beigelegten technischen Anlageblatt. Der ORF führte im Antrag weiters aus, dass keine sonstigen Änderungen des Bescheids KOA 1.800/20-020 beantragt würden (insbesondere die Dauer der Zulassung).

Am 12.05.2022 ersuchte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) um Beurteilung der technischen Realisierbarkeit der Änderung (sowie gegebenenfalls um Beurteilung, ob ein internationales Koordinierungsverfahren durchzuführen und ob diesfalls die Durchführung eines Versuchsbetriebes möglich ist).

Am 23.05.2022 erstattete der Amtssachverständige Markus Weschta sein frequenztechnisches Gutachten, woraus ergeht, dass die beantragte Änderung frequenztechnisch realisierbar ist und aufgrund des geringen Störpotentials bereits vor Abschluss des internationalen Koordinierungsverfahrens ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 der VO-Funk bewilligt werden kann.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit Bescheid vom 04.08.2020, KOA 1.800/20-020, wurde die dem ORF mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft als oberster Fernmeldebehörde vom 18. Dezember 1957, B M Zl. 65 000-8/57, geändert mit Bescheid vom 29.08.1983, GZ 34 700/III-25/83, erteilte Sendebewilligung hinsichtlich der UKW-Sendeanlage „S LEONHARD PZT (Oberlehn)“ dahingehend geändert, dass der ORF zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern beschriebenen Funkanlagen „S LEONHAD PTZ (Oberlehn) 90,6 MHz“, „S LEONHAD PTZ (Oberlehn) 97,7 MHz“ und „S LEONHAD PTZ (Oberlehn) 88,3 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk für die Dauer von zehn Jahren berechtigt ist.

Für die Funkanlage "S LEONHARD Pitztal (Oberlehn) 90,6 MHz" beantragte der ORF eine technische Änderung (Änderung der Sendefrequenz um 100 kHz).

Durch die beschriebenen technischen Änderungen ändert sich das jeweilige Versorgungsvermögen in keiner relevanten Weise. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten entstehen durch die Frequenzänderung keine erwähnenswerten Störsituationen im In- und Ausland.

Ein internationales Koordinierungsverfahren für den neuen Standort wurde eingeleitet, aufgrund des geringen Störpotentials ist bei einer Inbetriebnahme des beantragten Senders mit keinen Störauswirkungen auf den Empfang anderer bestehender Sender zu rechnen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antragsvorbringen des ORF sowie aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 iVm § 34 Abs 2 und 5 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage zur Veranstaltung von Rundfunk grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig.

Soweit nicht einer der in § 37 Abs. 1 TKG 2021 genannten Umstände vorliegt, ist die Bewilligung zu erteilen.

Gemäß § 41 Abs. 1 und 5 TKG 2021 bedarf auch jede technische Änderung der Anlage der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Gemäß § 34 Abs. 5 TKG 2021 sind derartige Bewilligungen – die geänderten technischen Parameter sind insofern an den Voraussetzungen des § 37 TKG 2021 zu prüfen – auf höchstens zehn Jahre befristet zu erteilen. Mit Bescheid vom 04.08.2020, KOA 1.800/20-020 wurde die Bewilligung für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Antrags wurde ausdrücklich keine Änderung der ursprünglichen Bewilligungsdauer beantragt, somit war darüber nicht erneut abzusprechen.

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die veränderten technischen Parameter noch nicht entsprechend dem Genfer Plan 1984 koordiniert sind. Aufgrund des geringen Störpotentials ist bei einer Inbetriebnahme jedoch mit keinen Störauswirkungen auf den Empfang bestehender Sender zu rechnen. Es kann ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder

mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.800/22-011“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 08. Juni 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.800/22-011

1	Name der Funkstelle	S LEONHARD PZT					
2	Standortbezeichnung	Oberlehn					
3	Lizenzinhaber	ORF					
4	Senderbetreiber	ORS					
5	Sendefrequenz in MHz	90,50					
6	Programmname	Österreich 1					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	010E48 20	47N06 57	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	1478					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	12,5					
10	Senderausgangsleistung in dBW	11,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	14,8					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	55,0					
15	Polarisation	H					
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)							
16	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	-0,2	-0,2	1,8	5,8	7,8	10,8
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	12,8	13,8	14,8	14,8	14,8	13,8
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	12,8	10,8	7,8	5,8	1,8	-0,2
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
V							
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm		
			A hex	2 hex	01 hex		
			hex	hex	hex		
Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1							
Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2							
Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5							
RDS – Zusatzsignale: EN 62106							
20	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)			WENNS 92,9 MHz			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)			Ja			
22	Bemerkungen						